

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 215/12 B

L 13 R 559/11 (Bayerisches LSG)
S 12 R 340/11 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l, den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

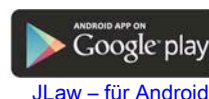
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 25.4.2012 hat das Bayerische LSG die Berufungen des Klägers gegen zwei Gerichtsbescheide des SG München vom 25.5.2011 und 25.7.2011 zurückgewiesen.
- 2 Beiden lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein früherer Rechtsstreit (S 12 R 979/06) zwischen den Beteiligten im Erörterungstermin vom 21.12.2010 vor dem SG München durch einen Vergleich erledigt worden war, wonach die Beklagte dem Kläger bestimmte Fahrtkosten gewährte; im Übrigen nahm der Kläger die Klage zurück.
- 3 Gegenstand des Gerichtsbescheids vom 25.5.2011 war eine Klage, mit der der Kläger geltend machte, die Klagerücknahme im Vergleich habe nicht die von ihm im vorangegangenen Verfahren ua geltend gemachte Rente wegen Berufsunfähigkeit betroffen; das SG hat entschieden, das frühere Verfahren sei vollständig durch den Vergleich erledigt worden. Mit dem Gerichtsbescheid vom 25.7.2011 hat das SG einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch Vergleich beendeten Verfahrens und ein Gesuch auf Beweissicherung als unzulässig verworfen.
- 4 Das LSG hat beide Berufungsverfahren miteinander verbunden; den Antrag im Beweissicherungsverfahren hat der Kläger zurückgenommen.
- 5 Das LSG hat durch die Berichterstatterin unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter die Berufungen gegen beide Gerichtsbescheide zurückgewiesen. Das erste SG-Verfahren sei durch den wirksamen Vergleich vom 21.12.2010 wirksam beendet worden; dies beziehe sich auch auf den damals geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Hinsichtlich der begehrten Wiederaufnahme des durch Vergleich beendeten Verfahrens komme bei der Prüfung der Wirksamkeit einer Klagerücknahme zwar eine analoge Anwendung der § 179 SGG, §§ 578 ff ZPO in Betracht. Ein Restitutionsgrund liege jedoch nicht vor.
- 6 Der Kläger hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und die Bewilligung von PKH beantragt.

II

- 7 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.



- 8 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 9 Im Verfahren der als Rechtsmittel gegen das LSG-Urteil allein statthaften Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 160, 160a SGG) geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs, auch unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags, nicht zu erkennen.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hätte die Rechtssache nur dann, wenn sie eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage mit Breitenwirkung aufwürfe. Eine solche ist jedoch nicht ersichtlich.
- 11 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorliegt. Denn die angefochtene Entscheidung des LSG ist nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 12 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hat die beide Gerichtsbescheide betreffende Berufung durch Beschluss vom 29.3.2012 der Berichterstatterin übertragen (*was § 153 Abs 5 SGG ausdrücklich für den Fall vorsieht, dass die Vorinstanz, wie hier, durch Gerichtsbescheid entschieden hat*). Ermessensfehler sind insoweit nicht ersichtlich. Zuvor hat die Berichterstatterin (mit Beschluss vom 31.8.2011) die beiden vor dem LSG anhängigen Berufungsverfahren nach § 113 Abs 1 SGG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Dies hat der hierfür zuständige Senat mit dem Beschluss vom 29.3.2012 gebilligt. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) liegt nicht vor. In der mündlichen Verhandlung vom 25.4.2012 hatte der Kläger Gelegenheit zur Äußerung. Das Berufungsurteil setzt sich mit seinem Vorbringen umfassend auseinander.

III

- 13 Die durch den Kläger persönlich eingelegte Beschwerde entspricht mangels Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb unzulässig.



- 14 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)